

## Öffentliche Wasserversorgung im Raum Chemnitz

Die Gebührenkalkulationen einzelner Versorger sind verbesserungsbedürftig. Welcher Fixkostenanteil neben den Grundgebühren in die verbrauchsabhängigen Gebühren eingerechnet ist, war nicht immer transparent.

### 1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der SRH hat in einer Querschnittsprüfung für die Jahre 2010 bis 2015 die öffentliche Wasserversorgung im ehemaligen Direktionsbezirk Chemnitz geprüft. Einbezogen waren der Zweckverband Fernwasser Südsachsen (ZV FWS), seine Verbandsmitglieder<sup>1</sup>, die Südsachsen Wasser GmbH und der nicht diesem Verbund angehörende Trinkwasserzweckverband Mildena-Streckewalde. Der ZV FWS bezieht das von der Landestalsperrenverwaltung (LTV) bereitgestellte Rohwasser nach Bedarf aus 12 Talsperren des Freistaates Sachsen, bereitet es in seinen 9 Wasserwerken zu Trinkwasser auf und verteilt es über sein Verteilungssystem an seine Verbandsmitglieder. Mehrere Verbandsmitglieder verfügen darüber hinaus über eigene Wasserdarangebote.

### 2 Prüfungsergebnisse

#### 2.1 Wasserbedarf

- 2 Durch den Bevölkerungsrückgang sowie den unvermindert sparsamen Umgang der Endverbraucher mit Wasser ist ein Rückgang beim Verbrauch eingetreten. Der Wasserverbrauch in Sachsen lag im Jahr 2013 bei 86 l/EW pro Tag.<sup>2</sup> Das ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit 121 l/EW pro Tag<sup>3</sup> ein besonders niedriger Wert. Gründe hierfür sind lt. Grundsatzkonzeption 2020 des SMUL u. a. neue wassersparende Technik, verbesserte messtechnische Verbrauchserfassung aber auch der Ansatz kostendeckender Wasserpreise.
- 3 Die vom ZV FWS an die Mitglieder jährlich insgesamt verkaufte Wassermenge nimmt stetig ab, wie die prozentuale Änderung des Wasserbedarfes in den Jahren 2010 bis 2014 zeigt.

Tabelle 1: prozentuale Änderung des Wasserbedarfes

Versorger	Bedarfsdeckung (Tm <sup>3</sup> ) durch den ZV FWS in den Jahren		%–Änderung 2010 – 2014
	2010	2014	
regionaler ZV Wasserversorgung Bereich Lugau–Glauchau	7.362	6.765	–8,1 %
ZV Wasser und Abwasser Vogtland	6.301	6.631	5,2 %
regional–Wasser/Abwasser – ZV Zwickau/Werdau	8.486	7.727	–8,9 %
Trinkwasser – ZV Mittleres Erzgebirge	3.932	3.815	–3,0 %
ZV Kommunale Wasserver–/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland	3.924	3.868	–1,4 %
Wasser – ZV Freiberg	5.170	5.134	–0,7 %
ZV Wasserwerke Westerbirge	3.914	3.592	–8,2 %
eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	k.A.	k.A.	k.A.

<sup>1</sup> Beim Wasserversorger der Stadt Chemnitz, der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, bestehen keine Prüfungsrechte des SRH.

<sup>2</sup> Vgl. SMUL, Wasserverbrauch in Sachsen in den Jahren 1992 bis 2013, Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 43, Statistisches Landesamt Sachsen, Stand 29.04.2015, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4742.asp>.

<sup>3</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Destatis, Wasserwirtschaft, Öffentliche Wasserversorgung in Deutschland von 2013, Stand des Abrufes 30.01.2017. [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesamtwirtschaft/Umwelt/Umwelt/UmweltstatistischeErhebungen/Wasserwirtschaft/Tabellen/Wasserabgabe\\_2013.html](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesamtwirtschaft/Umwelt/Umwelt/UmweltstatistischeErhebungen/Wasserwirtschaft/Tabellen/Wasserabgabe_2013.html).

- 4 3 Verbände wiesen im Zeitraum 2010 bis 2014 bereits einen Bedarfsrückgang von über 8 % auf. Die Datenlage ist zu wenig konkret, als dass es möglich gewesen wäre, die Ursachen für den signifikant niedrigen Wasserverbrauch in Sachsen weiter zu untersuchen.
- 5 Dem demografischen Faktor kommt bei der Zukunftsprognose eine wesentliche Bedeutung zu.

Übersicht 2: Prozentuale Veränderung<sup>4</sup> zum Jahr 2020

	Veränderung 2008 zu 2020	
	Einwohner	Wasserbedarf <sup>5</sup>
ZV Fernwasser Südsachsen	-	-6,2 %
regionaler ZV Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau	-15,3 %	-13,9 %
ZV Wasser und Abwasser Vogtland	-11,2 %	-8,4 %
regional-Wasser/Abwasser - ZV Zwickau/Werdau	-12,4 %	-18,0 %
Trinkwasser - ZV Mittleres Erzgebirge	-8,8 %	-9,6 %
ZV Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland	-10,7 %	-12,0 %
Wasser - ZV Freiberg	-9,2 %	3,5 %
ZV Wasserwerke West erzgebirge	-10,0 %	1,3 %
eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	-10,4 %	-6,7 %
Trinkwasser - ZV Mildena u- Streckewalde	-15,2 %	-12,8 %

- 6 Die Wasserversorger gehen in ihren Wasserversorgungskonzeptionen und Investitionsplänen von jährlichen Investitionsbedarfen zwischen 3 und 7 Mio. € aus. Die eingeschränkten Finanzen der Verbände (geringe Eigenmittel) führten zu zeitlichen Verschiebungen der notwendigen Investitionen und zu weiteren Darlehensaufnahmen.
- 7 Der Rückbau ggf. nicht benötigter oder überdimensionierter Infrastruktur sollte schon jetzt konkret in die Überlegungen und wirtschaftlichen Berechnungen einbezogen und geplant werden, um die Trinkwasserversorgung auch langfristig kostendeckend gewährleisten zu können.
- 8 Die erforderlichen Daten für grundlegende Kosten-/Nutzenbetrachtungen sollten – ggf. unter Einbeziehung externer Sachverständiger – erhoben und zur Optimierung der bestehenden Organisation der Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

## 2.2 Rohwasserbezug von der LTV

Rohwasserbereitstellungsmenge zu hoch

- 9 Der ZV FWS bezieht Rohwasser ausschließlich von der LTV. Die durch die LTV jährlich bereitgestellte Rohwassermenge stellt – unabhängig von der realen Inanspruchnahme – die Mengenbasis für die Berechnung des Jahresentgeltes dar. Das spezifische Rohwasserentgelt ist auf Grundlage der von der LTV dem ZV FWS jährlich vorzulegenden ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Kalkulation gesondert zu verhandeln und zu vereinbaren. Beides bestimmt das vom ZV FWS zu leistende jährliche Entgelt von zuletzt über 10 Mio. € (2015).
- 10 Wie ein Vergleich mit den Abgabemengen des ZV FWS zeigt, wurden auch nach einer erfolgten Mengenreduzierung ab dem Jahr 2010 weiterhin fast 30 % der bezahlten Bereitstellungsmenge nicht benötigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verbandsintern mit einem pauschalen Zuschlag für unvorhergesehene Bedarfe von nur 5 % auf die festgesetzte Jahresbezugsmenge kalkuliert wurde, der im Prüfungszeitraum ausreichte, um Bedarfsspitzen abzufangen. Im Ergebnis führte

<sup>4</sup> Quelle: jeweilige Wasserversorgungskonzeption der Wasserversorger. Einwohner: Ausgangsjahr 2008, Wasserbedarf: 2008 bzw. 2010.

<sup>5</sup> Vergleich des Wasserbedarfes des Jahres 2010 zum Planjahr 2020.

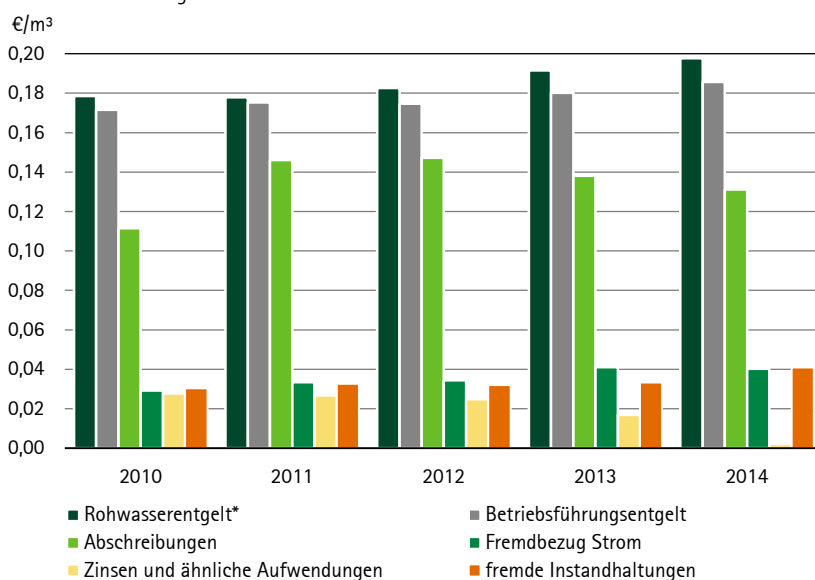
die Umlage der Gesamtaufwendungen für das eingekaufte Wasser auf die Preise für die geringere Menge an weiterveräußertem Wasser zu entsprechenden Verteuerungen.

- 11 Der ZV FWS sollte unter Beachtung der Hinweise des SRH mit der LTV die Preise und Bereitstellungsmengen für Rohwasser aus den Talsperren neu verhandeln.

### 2.3 Kostenstruktur und Entgeltabrechnung beim ZV FWS

- 12 Der ZV FWS als Teil des Versorgungssystems finanziert seine Aufwendungen im Wesentlichen aus Entgelten für die Wasserbereitstellung und -lieferung. In den Jahren 2010 bis 2015 verkaufte er insgesamt rd. 314 Mio. m<sup>3</sup> Wasser an seine Verbandsmitglieder und erzielte daraus Erlöse von rd. 180 Mio. €. Die entsprechenden Entgeltberechnungen sind Bestandteile der jährlichen Wirtschaftspläne. Rohwasserentgelte (rd. 28 %), Wasserentnahmeabgaben (rd. 2 %) und Ausgleichszahlungen gem. SächsSchAVO (rd. 0,2 %) haben zusammen einen Anteil von rd. 30 % am Gesamtaufwand. Bei Hinzurechnung der Anteile für Betriebsführungsentgelte (rd. 28 %), Abschreibungen (rd. 20 %) und Zinsen (rd. 3 %) ergibt sich ein fixer Kostenanteil von rd. 81 %.

Diagramm 1: Entwicklung ausgewählter Aufwandspositionen der Trinkwasserherstellung bezogen auf 1 m<sup>3</sup> verkauften Trinkwassers beim ZV FWS



- 13 Gemäß der Verbandssatzung sind Überschüsse aus Vorjahren in den Folgejahren entgeltmindernd einzusetzen oder zum Ausgleich von Fehlbeträgen zu verwenden. Aus einer im Laufe des Wirtschaftsjahres 2010 vereinbarten Verringerung der - nach wie vor zu hohen - Bereitstellungsmenge und des dafür an die LTV zu zahlenden Rohwasserentgeltes resultierte ein hoher Jahresüberschuss, den der ZV FWS vollständig unter die Bilanzposition „Gewinnvortrag“ verbuchte, um eine „Stabilisierung der Entgelte“ in den Folgejahren zu erreichen. Bis 2014 wurden lediglich 298 T€ tatsächlich entgeltmindernd eingesetzt, was 17 % des Anfang 2011 vorhandenen Überschusses entspricht.

Jahresüberschuss in Gewinnvortrag eingestellt

- 14 Neben der Bilanzposition „Gewinnvortrag“ existiert bereits seit dem Wirtschaftsjahr 1997 eine zweckgebundene Rücklage i. H. v. 1.872 T€, die dem Ausgleich von Verlusten sowie der Verringerung der von den Verbandsmitglieder ggf. zu erhebenden Umlagen dienen soll. Folglich ist die Rücklage ebenfalls dazu bestimmt, Kontinuität in der Entgeltentwicklung zu gewährleisten. Die Rücklage blieb seit ihrer Bildung unangetastet.

Rücklagen seit 1997 nicht in Anspruch genommen

- 15 Die **Verbandsversammlung des ZV FWS** sollte prüfen, ob der Verband den **Gewinnvortrag** und die **zweckgebundene Rücklage** entsprechend an ihre **Verbandsmitglieder** auskehrt, um insgesamt die **Gebühren/Entgelte** für den **Endverbraucher** zu reduzieren.

#### 2.4 Betriebsführung durch die Südsachsen Wasser GmbH

- 16 Die **Südsachsen Wasser GmbH (SSW)** erhält als **Betriebsführerin** vom **ZV FWS** ein **Entgelt**. Dieses beinhaltet u. a. einen **kalkulierten Gewinnzuschlag** i. H. v. **3 %** sowie die **gesondert ausgewiesene gesetzliche Umsatzsteuer** i. H. v. **19 %**. Aus **Betriebsführungsleistungen** für den **ZV FWS** erwirtschaftete die **SSW** in den Jahren **2010 bis 2014** rd. **68,3 %** ihrer **Umsatzerlöse** von zuletzt insgesamt rd. **13 Mio. €/Jahr**.<sup>6</sup> Zahlungen erhält sie in **12 gleichen Raten** vom **ZV FWS** und hat jeweils nach **Ablauf eines Wirtschaftsjahres** eine **Schlussabrechnung** unter **Nachweis der tatsächlichen Kosten** vorzulegen.

Abrechnungsunterlagen teilweise nicht prüfbar

- 17 In einer **Anlage der Schlussabrechnung** sind **erheblich höhere Werte** für den **Personalaufwand** angesetzt, als im **Betriebsabrechnungsbogen** der entsprechenden **Verwaltungsbereiche** aufgeführt. **Aufklären** ließ sich dies nur durch **ergänzend angeforderte Unterlagen**.

- 18 Die **jährlichen Schlussrechnungen der Betriebsführungsentgelte und deren Anlagen** müssen **aus sich heraus stimmig und nachvollziehbar** sein.

Transparente Fixkostenkalkulationen

#### 2.5 Kalkulationen der Wasserversorger

- 19 Als **Fixkosten** fanden in den entsprechenden **Berechnungen** insbesondere **kalkulatorische Investitionskosten** (**Abschreibungen** und **Zinsen**) sowie **anteilige Personal- und Betriebskosten** Berücksichtigung. Im Einzelnen blieben die **konkreten Ansätze** in den **Kalkulationen** der **geprüften Wasserversorger** **diffus**, denn die **kalkulierten Erlöse** aus **Grundgebühren** überschreiten in **Summe** diese **genannten Kostenpositionen** teilweise **erheblich**. Aus den **Kalkulationen** muss **erkennbar** sein, welche **weiteren Kostenpositionen** noch als **Fixkosten** angesehen werden und in welcher **Höhe** diese in die **Bemessung der Grundgebühren** eingeflossen sind, wie dies **2 Verbände** jedenfalls teilweise berücksichtigten. Von der **Möglichkeit der Beitragserhebung** gem. **§ 17 SächsKAG** hat nur der **TWZV Mildenaue-Streckewalde** Gebrauch gemacht.

Kalkulationen des ZWAV nicht nachvollziehbar

- 20 **Trinkwassergebühren** müssen nach **§ 10 SächsKAG** **kostendeckend** auf Grundlage **aussagekräftiger Gebührenkalkulationen** für einen **höchstens 5 Jahre** umfassenden **Kalkulationszeitraum** erhoben werden. Der **Zweckverband Wasser- und Abwasser Vogtland (ZWAV)** setzte von **2006 bis 2011** einen **Kalkulationszeitraum** von **6 Jahren** an. Für den folgenden **Kalkulationszeitraum 2012 bis 2015** war nicht **dokumentiert**, ob bzw. welche **Ermessensentscheidungen** der **Verbandsversammlung des ZWAV** zugrunde gelegt wurden. Zudem wurden weder die **Maßstabseinheiten** für die **Grundgebühren** noch die **ansatzfähigen Gesamtkosten** schlüssig ausgewiesen. Die als **Preiskalkulation** vorgelegten **Unterlagen** waren im **Ergebnis** nicht **nachvollziehbar**. Der **ZWAV** verzichtete außerdem bei seinen **Entgeltkalkulationen** auf eine **kalkulatorische Verzinsung** des **Anlagekapitals**, um nach **eigenen Angaben** nicht **Gefahr** zu laufen, die **Gewerbesteuerpflicht** zu begründen. In der **Regel** sollte bei **Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes** jedoch kein **Gewerbeertrag** erzielt werden, sodass auch **keine Mehrbelastung** durch **Steuerzahlungsverpflichtungen** entstehen würde.

<sup>6</sup> Darüber hinaus erbringt die SSW für den ZV FWS sog. Sonderleistungen, z. B. Studien und Planungen sowie gutachterliche Ausarbeitungen von Ingenieurleistungen.

21 Die Mitgliedszweckverbände des ZV FWS sowie die eins energie sind Gesellschafter der SSW. Die SSW erwirtschaftete in den vergangenen Jahren jeweils Gewinne und schüttete diese je nach Höhe der Beteiligung an die Gesellschafter aus. Die Verbände verbuchten dies als „Erträge aus Beteiligungen“. Die vorliegenden Angaben zur Verwendung der ausgeschütteten Gewinne reichten von einer vollumfänglichen Einbeziehung in die Preiskalkulation der Gebührenberechnung bis hin zur vollständigen Nichtberücksichtigung. Trinkwasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden bzw. der von ihnen gebildeten Zweckverbände. Sie darf deshalb mit der Trinkwasserversorgung keine Gewinne erwirtschaften, so dass im Ergebnis alle Überschüsse, die auf einer unternehmerischen Betätigung der Kommune in diesem Bereich beruhen, in der Kalkulation gebührenmindernd zu berücksichtigen sind.

22 Der Wasserversorger der Stadt Chemnitz, die eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, schloss mit der Stadt Chemnitz einen „Konzessionsvertrag<sup>7</sup> Wasser“, der ihr das ausschließliche Recht zum Betrieb des zuvor städtischen Wasserversorgungsnetzes und zur Sicherstellung der Wasserversorgung sichert. Die eins energie hat jährliche Konzessionsabgaben an die Stadt Chemnitz von mehr als 3 Mio. € zu leisten. Eine Einberechnung der Konzessionsabgabe in die Entgeltkalkulation erfolgte.<sup>8</sup> Zahlungen von Konzessionsabgaben an den Aufgabenträger sind aber nur insoweit gebührenfähige Kosten, wie sie auch geltend gemacht werden dürften, wenn der Aufgabenträger die Einrichtung in eigener Regie betriebe. Denn sonst könnte das Kommunalabgabenrecht durch die Wahl einer bestimmten Organisationsform umgangen werden.

Konzessionsabgaben an die Stadt Chemnitz dürfen Wasserpreis nicht verteuern

23 Gerade in Anbetracht des weiten Spielraumes hinsichtlich der Deckung der Kosten der Trinkwasserversorgung über Erlöse aus Grundgebühren muss deren Kalkulation nachvollziehbar sein. Aktuell erfüllen die Versorger diesen Anspruch nicht. Die Kalkulationen sind unter Beachtung der Prüfungserkenntnisse zu verbessern.

24 Der ZWAV muss seine Gebührenkalkulation grundlegend überarbeiten. Vorgaben der Verbandsversammlung dazu sind zu dokumentieren und zu beachten. Er hat die vollen kalkulatorischen Kosten nachzuweisen.

25 Ausschüttungen der SSW, die aus der Trinkwasserversorgungsaufgabe erwirtschaftet wurden, haben die Gesellschafter in den Kalkulationen für die Wassergebühren und -preise als Erlöse kostenmindernd zu berücksichtigen.

26 Die Stadt Chemnitz hat sicherzustellen, dass die eins energie die Zahlung der Konzessionsabgabe nicht durch Einbeziehung in die Kalkulation der Wasserpreise refinanziert. Sie hat die Verträge mit der eins energie entsprechend anzupassen und sich dazu die Preiskalkulationen und Erträge der eins energie offenlegen zu lassen.

### 3 Stellungnahmen

27 Der ZV FWS und seine Mitglieder sowie das SMI und das SMUL erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Dem SSG wurde der Bericht zur Kenntnis gegeben.

<sup>7</sup> Kennzeichnend für einen Konzessionsvertrag ist, dass einem Unternehmer Tätigkeiten zugunsten der Öffentlichkeit übertragen werden, die der Verantwortung eines kommunalen Aufgabenträgers unterstehen und bei denen die Gegenleistung für die Wahrnehmung der Tätigkeiten statt in einer Vergütung in dem Recht besteht, die gegenüber Dritten erbrachte Dienstleistung entgeltlich zu verwerten.

<sup>8</sup> Gem. Angabe der Stadt Chemnitz und der eins energie, eine Kalkulation wurde nicht vorgelegt.

- 28 In ihren Stellungnahmen betonten der ZV FWS und seine Mitglieder, das derzeitige System Wasserversorgung funktioniere gut, es beinhalte seit 2002 ein wissenschaftlich fundiertes Wassermanagement. Notwendige Anpassungen seien dadurch nicht ausgeschlossen. Soweit dies die Anlagenauslastung betreffe, sei aber die Finanzierung ohne Unterstützung durch den Freistaat kaum darstellbar.
- 29 Die SSW erklärte, sie sei in der Lage, die Abweichungen in den Schlussrechnungen der Betriebsprüfungsentgelte aufzuklären und habe dies in ihrer Schlussrechnung 2016 berücksichtigt.
- 30 Die Stadt Chemnitz und die eins energie haben mit ihren Stellungnahmen eingeräumt, dass die Konzessionsabgabe in die Kalkulation der Entgelte einbezogen wird. Die Belastung der Entgeltzahler in Chemnitz mit Konzessionsabgaben halten die Stadt Chemnitz und die eins energie für zulässig. Sie haben hierzu ein Gutachten mit dem Hinweis auf kartellrechtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vorgelegt. Das Gutachten setzte sich allerdings weder mit den Anforderungen des Kommunalabgabenrechtes noch der sächsischen Rechtslage näher auseinander.
- 31 Das SMI teilt die Auffassung des SRH, wonach der ZV FWS die Bereitstellungsmenge mit der LTV neu verhandeln und näher am tatsächlichen Bedarf orientieren sollte. Allerdings sei das SächsKAG nicht auf die zwischen der LTV und dem ZV FWS vereinbarten Entgelte anzuwenden. Die LTV habe jedoch die grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens zu beachten. Die Entstehung unnötiger Kosten habe sie zu vermeiden. Eine fast 30 % über dem Bedarf liegende Bereitstellungsmenge sei nicht mehr angemessen.
- 32 Das SMI stimmt den rechtlichen Ausführungen des SRH zu den Konzessionsabgaben zu. Diese wären nur gebührenfähig, wenn die Stadt Chemnitz bei Erfüllung in eigener Regie selbst Konzessionsabgaben entrichten müsste. Hier sei eine Prüfung durch die LD Sachsen als zuständige RAB erforderlich.
- 33 Das SMUL erklärte, dass die Kapazitätsreserven nicht einer sparsamen Wasserversorgung dienen, sondern allein der Versorgungssicherheit, u. a. für den Ausgleich von Bedarfs- und Dargebotsschwankungen und diesbezüglicher Maßnahmen. Eine Reduzierung der Bereitstellungsmenge gehe zwangsläufig zulasten der Versorgungssicherheit. Eine über die tatsächliche Abnahmemenge hinausgehende Bereitstellungsmenge sei danach erforderlich. Die Aufwendungen dafür würden sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom ZV FWS getragen. Eine einseitige Umlagerung dieser Kosten auf den Freistaat Sachsen sei weder sachgerecht noch begründet. Diese Kosten zählten zwingend zu den betriebsnotwendigen Kosten und seien in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.
- 34 Der SSG wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Gebühren- und Entgeltstrukturen im ländlichen Raum auch durch angemessene staatliche Förderung entlastet werden müssen. Der SSG befürwortet eine neue preisliche Bemessung des Rohwasserentgeltes zwischen der LTV und dem ZV FWS.
- 35 Der SSG erklärte, dass der Gewinnvortrag und die zweckgebundene Rücklage seitens des ZV FWS für eine stetige und nachhaltige Finanz- und Gebührenpolitik steht. Der Finanzausgleich innerhalb des ZV FWS erfolge über die Bezahlung der Entgelte für die Wasserbereitstellung und -lieferung an seine Mitglieder.

#### 4 Schlussbemerkung

- 36 Der SRH weist daraufhin, dass die Trinkwasserversorgung auch langfristig kostendeckend zu gewährleisten ist. Trotz rückläufiger Demografie und steigender Investitionsausgaben der Wasserversorger können die Ausgaben nur langfristig und im Interesse der Endverbraucher nachhaltig finanziert werden, wenn die Beteiligten auf staatlicher und kommunaler Ebene gemeinsame Strategien und zukunftsfähige Finanzierungen entwickeln.
- 37 Die von der Stadt Chemnitz vorgetragene kartellrechtliche Prüfung von Konzessionsabgaben zielt allein darauf ab, ob Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen des Versorgungsunternehmens nicht von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Unternehmen, die Aufgaben wahrnehmen, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist (§ 43 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz), sind nach § 94a Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO keine wirtschaftlichen Unternehmen und unterliegen nach § 10 Abs. 1 SächsKAG dem Kostendeckungsprinzip. Das schließt die Kalkulation von Konzessionsabgaben als Teil der Entgelte aus. Der SRH begrüßt eine Prüfung durch die Rechtsaufsicht und die Zustimmung des SMI zu dieser Thematik.